



KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Thal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal hat in seiner Sitzung vom 14.12.2005, 12.12.2007 (Änderung), 15.09.2010 (Änderung), 15.12.2010 (Änderung), 14.09.2011 (Änderung), 12.09.2012 (Änderung) und 11.12.2013 (Änderung) gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Thal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,1 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,08.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.451.204,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.159.655,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.291.549,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 36.244 m zugrunde.



(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

a) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,39 je m² Berechnungsfläche.

Die Berechnungsfläche wird wie folgt ermittelt: Verbaute Grundfläche in m² mal Geschoßanzahl, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden; Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der verbauten Fläche ohne Rücksicht auf die Geschoßzahl, Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, nach dem Flächenausmaß eingerechnet. Als „verbaute Grundfläche“ gilt die vom Erdgeschoß eines Gebäudes (inklusive der Außenmauern) bedeckte Fläche. Bei land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, Lager- und Industriehallen sowie Betriebsgebäuden mit gemischter Nutzung werden bei der Ermittlung der Berechnungsfläche nur jene Gebäudetrakte herangezogen, deren Entwässerung in die öffentliche Kanalisationsanlage erfolgt.

b) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und beträgt € 2,67 pro m³.

(3) Bei Liegenschaften, deren Wasserverbrauch nicht messbar ist, wird die Verbrauchsgebühr nach Einwohnergleichwerten ermittelt.

- a) Je gemeldetem Einwohner wird ein Wasserverbrauch von 110 Liter pro Tag (= 1 EGW) berechnet.
- b) Für jede ständig im Betrieb beschäftigte aber nicht dort wohnhafte Person wird ein Wasserverbrauch von 73 Liter/Tag (= 2/3 EGW) angenommen.
- c) Für 1 Fremdenbett wird ein Wasserverbrauch von 12 Liter/Tag (= 1/9 EGW) angenommen.
- d) Für Gaststätten wird pro Sitzplatz ein Wasserverbrauch von 36 Liter/Tag (= 1/3 EGW) angenommen.
- e) Für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen, in denen keine Person gemeldet ist, wird ein Wasserverbrauch von 55 Liter/Tag (= ½ EGW) angenommen.

Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte gilt die Personen-/Betten-/Sitzplatzanzahl am Stichtag 1. Jänner, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober des laufenden Jahres.

(4) Für Liegenschaften, die von zwei oder mehreren Wasserbezugsquellen (Wasserverband, Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlage) versorgt und deren Abwässer in den Hauskanal eingeleitet werden und der Gesamtwasserverbrauch nicht messbar ist, ist die Verbrauchsgebühr nach Abs. 3 zu ermitteln.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich einmal. Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt ebenfalls jährlich.
- (4) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr bzw. eine vorläufige Benutzungsgebühr aufgrund der Ablesungsergebnisse des Vorjahres, ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, dem 01.01.2006, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Thal vom 27.11.1989 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Änderung des § 4 Abs. 2 lit. b laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2007 tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der § 4 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 5 Abs. 4, § 8, § 9, § 10 laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2010 treten mit 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (5) Die Änderungen der § 8 und 9 laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2010 treten mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

(6) Die Änderungen der § 4 Abs. 2 lit. a und § 4 Abs. 2 lit. b laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2011 treten mit 01. Oktober 2011 in Kraft.

(7) Die Änderungen der § 4 Abs. 2 lit. a und § 4 Abs. 2 lit. b laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2012 treten mit 01. Oktober 2012 in Kraft.

(8) Die Änderungen des § 4 Abs. 3 laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2013 treten mit 01. Jänner 2014 in Kraft.

Thal, am 12.12.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Peter Schickhofer